



Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Kamenzer Straße 13/15  
**01099 Dresden**

Postanschrift Dresden Str. 3  
01814 Bad Schandau  
[ordnungsamt@stadt-badschandau.de](mailto:ordnungsamt@stadt-badschandau.de)  
Bearbeiter Frau Kopprasch  
Telefon 035022/501108  
Fax 035022/501140  
Aktenzeichen  
Ihr Schreiben vom 05.05.2013  
Ihre Zeichen

Bad Schandau, 03.07.2013

**Antrag auf Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum nach  
§ 18 Sächs. Straßengesetz und ggf. Sondernutzungssatzung im Rahmen  
der Bundestagswahl im September 2013**

Sehr geehrter Herr Schnabel,

Ihrem Antrag auf Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Bad Schandau mit seinen Stadtteilen sowie den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft durch kostenloses Anbringen von Wahlplakaten wird ab sechs Wochen vor der Wahl mit folgenden Beschränkungen stattgegeben.

Die Gesamtzahl der Hängeschilder verteilt sich auf dem Gebiet der Stadt Bad Schandau wie folgt  
max. 30 Stück auf die Kernstadt Bad Schandau und  
max. 10 Stück je weiteren Stadtteil (Postelwitz, Schmilka, Krippen, Ostrau  
Prossen, Porschdorf und Waltersdorf)

Für die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna verteilt sich die Anzahl der Hängeschilder wie folgt:  
max. 20 Stück Ortsteil Reinhardtsdorf  
max. 20 Stück Ortsteil Schöna  
max. 10 Stück Ortsteil Kleingießhübel

Wir weisen darauf hin, dass bei doppelseitig ausgehangener Werbung jedes Plakat einzeln zählt.

Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit nicht im Umkreis von 50 m in und um Dienstgebäude, vor Schulen, Kindereinrichtungen und im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe angebracht oder aufgestellt werden. Des Weiteren ist es untersagt Werbeträger außerhalb der Ortslage anzubringen.

Hausanschrift	Telefon:	Bankverbindung:
Stadtverwaltung Bad Schandau	(035022) 501104	Bankleitzahl 850 503 00
Dresdner Str. 3 01814 Bad Schandau	Fax: (035022)501140	Kontonummer 3000 030 017 Ostsächsische Sparkasse Dresden

---

Das Anbringen von Wahlwerbung an Verkehrseinrichtungen sowie an Masten von Verkehrsschildern sowie auf der Bundesstraße B 172 in Bad Schandau ab Abzweig Rosengasse bis Anfang Rudolf-Sendig-Straße (einschließlich des Marktplatzes) ist nicht gestattet.

Die Erlaubnis zur Sondernutzung gilt unter der Voraussetzung, dass durch diese Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs nicht eintritt oder eine Beschädigung der Straße ausgeschlossen wird. Die Anbringung hat nur an Laternenmasten mit kunststoffummantelten Befestigungen zu erfolgen.

Die Werbeträger sind laufend durch den Erlaubnisnehmer oder dessen Beauftragten zu kontrollieren und bei Beschädigungen oder Zerstörungen unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen. Des Weiteren sind Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen.

Die angebrachten Wahlwerbungen mit den Befestigungsdrähten sind nach dem 22.09.2013 sofort zu eigenen Lasten zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen

*Geopprasch*  
Ordnungsamt